

Mutter sei und sie darüber nach Belieben verfügen könne; die andere will alles dem geistlichen Gericht überweisen, weil die Tötung von Abkömmlingen, wie Ehesachen, dahin gehöre; die dritte fordert schärfste Bestrafung, weil eine solche Handlung verwerflicher sei als ein gewöhnlicher Mord, sie verlangt Kreuzigung, eine Strafe des römischen Rechts, dem deutschen unbekannt. Zu einer Entscheidung darüber kommt es nicht, es folgen lange Erläuterungen zu der letzten Ansicht, die alle aus dem römischen Recht stammen.¹⁾ Zum Schluß wird hier noch auf Abtreibung hingewiesen; je nachdem sie vor oder nach dem 40. Tag geschieht, steht darauf Verbannung oder Strafe für Mord nach dem Gesetz Moses. Einschränkend setzt jedoch der Schreiber oder die Schöffen noch hinzu: wenn hiezulande diese Strafe nicht gebräuchlich sei, solle nach den folgenden cc. (c. 537 eine Frau, die ihr Kind verkauft; c. 538 die ihren Mann tötet) verfahren werden.

Verzicht auf Bestrafung oder auf Klage, d. h. die Sühne, „amicabilis compositio“ nach c. 373, wird öfter erwähnt. So kann z. B. ein Mord durch Pilgerfahrt und fromme Werke gesühnt werden c. 38 a. E.; nach c. 376 durch Pilgerfahrt ins heilige Land. Eine Pilgerfahrt nach Aachen erwähnt c. 341, ohne daß sie erkennbar im Zusammenhang mit Straftaten stünde. Solche Sühnefahrten kommen während des ganzen MA.s vor; und wenn sie auch ursprünglich eine rein kirchliche Einrichtung waren, drangen sie doch auch allmählich in die weltliche Rechtspflege ein.²⁾ Von Verzeihung ganz allgemein spricht c. 609. Aber ein solcher Verzicht des Verletzten, mag er auch nach göttlichem Recht dazu verpflichtet sein, bindet nicht ohne weiteres das Gericht, der Verletzte hat dem Gericht seinen Klaganspruch abzutreten und es kann dann mit dem Täter nach eigenem Ermessen verfahren.

5. Aber es ist nicht nur der Rechtsgehalt, der das Brünner Schb. so reizvoll macht. Es bietet darüber hinaus noch eine Fülle von Mitteilungen, oft nur Andeutungen, aus denen man sich gut eine Vorstellung des damaligen kulturellen Lebens machen

¹⁾ M. Bořaček a. a. O. S. 28.

²⁾ Schmitz, Sühnewallfahrten im MA. (1910) S. 26, 47f.